



Ministerialrat Dr. Kemper
Referatsleiter V B 5

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 26. Juni 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Sitzungen des BMF und den obersten Landesbehörden im Jahr 2018**

BEZUG Ihr Antrag vom 13. Mai 2019

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/19/10099**
DOK **2019/0512324**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 13. Mai 2019 im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Mit Ihrem IFG-Antrag bitten Sie um Übersendung von

„Informationen zu sämtlichen Sitzungen des BMF und den obersten Landesbehörden im Jahr 2018, insbesondere sämtliche vorbereitenden und nachbereitenden Sitzungsunterlagen, einschließlich Protokollen und Unterlagen über Sitzungsergebnisse

[sowie]

Sämtliche Unterlagen des schriftlichen Verfahrens“.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung,

unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG hingegen nicht.

Die angeforderten Dokumente werden von Ihnen nur durch den Umstand definiert, dass sie im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einer beliebigen Sitzung zwischen BMF und den obersten Landesbehörden entstanden sind, sowohl aus Anlass einer Sitzung oder in einem schriftlichen Verfahren. Ein konkreter Arbeitsvorgang oder ein konkret bearbeitetes Thema werden nicht benannt. Die Organisationsform des Anlasses, aus dem Dokumente entstanden sein können, reicht jedoch nicht aus, um diese Dokumente als Antragsgegenstand im Sinne des IFG zu bezeichnen.

Es fehlt Ihrem IFG-Antrag an einem „Vorgangsbezug“ im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 2 IFG. Für diesen muss ein Zusammenhang zwischen der begehrten Information und einem konkreten Verwaltungsvorgang bestehen (so auch: VG Ansbach, Urteil vom 27. Mai 2014 - Aktenzeichen AN 4 K 13/01194; VG Chemnitz, Urteil vom 26. März 2014 - Aktenzeichen 5 K 1237/13, BeckRS 2015, 42554, beck-online). Daher nimmt auch § 2 Nummer 1 IFG Daten außerhalb eines Verwaltungsvorganges vom Informationszugangsanspruch aus.

Eine erste Abstimmung mit den Fachreferaten des BMF hat ergeben, dass ein einheitlicher Vorgang „*Unterlagen zu Sitzungen des BMF und den obersten Landesbehörden im Jahr 2018*“ nicht vorhanden ist.

Erst durch die abschließende Bearbeitung Ihres IFG-Antrages würde ein Vorgang „*Unterlagen zu Sitzungen des BMF und den obersten Landesbehörden im Jahr 2018*“ generiert werden. Dies ist nach hiesigem Verständnis nicht geschuldet.

Der Vorgangsbezug hat erhebliche praktische Relevanz: Erst durch diesen ist eine sinnvolle automatisierte Recherche möglich. Eine Schlagwortsuche nach Teilen des von Ihnen vorgegebenen Themas „*Sitzungen des BMF und den obersten Landesbehörden*“ dürfte, wenn überhaupt, ein sehr unvollständiges Bild des tatsächlichen Aktenbestandes liefern. Das ist darauf zurückzuführen, dass die hiesigen Akten nicht nach den von Ihnen gesetzten allgemeinen Kriterien angelegt worden sind. Deshalb müsste zunächst versucht werden, die von Ihnen vorgegebenen Merkmale von Dokumenten in einen konkreten Bezug zu einem Arbeitsvorgang zu setzen. Das aber ist nicht möglich.

Dabei bitte ich ferner zu bedenken, dass allein das Dokumentenmanagementsystem (DOMEA) gegenwärtig mehr als 14 Millionen Dokumente in mehr als 2,5 Millionen Akten oder Vorgängen umfasst. Diesen werden monatlich durchschnittlich über 70.000 neue

Dokumente zugeordnet. Allein für das Jahr 2018 wären damit ca. 1.000.000 Dokumente potentiell betroffen.

Die Suche nach den von Ihnen bezeichneten Dokumenten müsste also in erster Linie händisch erfolgen. Wegen der engen Beziehungen des Bundes zu den Ländern (dort regelmäßig den obersten Landesbehörden) könnte von den mehr als 160 Arbeitseinheiten aller Abteilungen des BMF nur ein kleinerer Teil von vornherein ausgeschlossen werden. In allen verbliebenen Einheiten müsste dann eine Prüfung Vorgang für Vorgang, ggf. „Blatt für Blatt“ - oder, soweit Akten elektronisch geführt werden, „Seite für Seite“ - durchgeführt werden. In dieser gewaltigen Dokumentenmenge muss ein inhaltlicher Bezug zu Bund-Länder-Sitzungen oder sonstigen Abstimmungen identifiziert werden. Alle betroffenen Dokumente müssten dann auf das Vorhandensein etwaiger Ausschlussgründe nach §§ 3, 4 IFG bzw. Drittbeteiligungserfordernisse nach §§ 5, 6 IFG untersucht werden. Es werden umfangreiche Abstimmungen mit betroffenen Ländern erforderlich. Anschließend müssten die geheimhaltungsbedürftigen Informationen dann aufwändig von den zugänglich zu machenden Informationen separiert werden. Wie Sie sich vorstellen können, wäre der Aufwand zur Durchführung all dieser Schritte immens und widerspricht damit dem in § 7 Absatz 2 IFG normierten Gedanken der Verhältnismäßigkeit.

Danach ist eine Ablehnung eines Antrages auch bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich. Mittlerweile hat auch das BVerwG ausdrücklich eine Interpretation des § 7 Absatz 2 IFG als Schutzvorschrift bejaht (BVerwG BeckRS 2016, 46247; BeckOK InfoMedienR/Sicko, 24. Ed. 1. Mai 2019, IFG § 7 Rn. 54). Dabei rekurriert das BVerwG auf das Verhältnis des technisch-organisatorischen Aufwandes zum Erkenntnisgewinn und hält fest, dass eine Teilstattgabe dann wegen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes ausscheidet, „wenn die Erfüllung des Teilanspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde oder aber auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde (vgl. VGH Kassel BeckRS 2014, 48106; VG Berlin NVwZ-RR 2002, 810 (812), BeckOK InfoMedienR/Sicko, 24. Ed. 1. Mai 2019, IFG § 7 Rn. 55a). Wie dargestellt, wächst durch den fehlenden Vorgangsbezug der zur Erfüllung Ihres Teilanspruches erforderliche Umfang des Verwaltungsaufwandes auf ein extrem hohes Maß an. Dieser Aufwand steht in keinerlei Verhältnis zum Erkenntnisgewinn Ihrerseits oder auch der Allgemeinheit: Ihr Antrag betrifft nicht einmal einen identifizierbaren Vorgang. Ein Erkenntnisstreben, das allein auf die Tatsache von Bund-Länder-Sitzungen abstellt, ohne diese näher zu spezifizieren, erfolgt ins Blaue hinein und rein spekulativ. Ein ggf. zufälliger, jedenfalls nicht vorab spezifizierbarer Erkenntnisgewinn stünde in krassem Missverhältnis zu dem erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Viele Arbeitseinheiten des BMF müssten ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages für mehrere Monate Personal abstellen. Das würde auch die vorrangigen Sachaufgaben des BMF erheblich behindern, weil Personal für die originären Aufgaben nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung steht. Dabei bitte ich auch zu berücksichtigen, dass hier jährlich mehrere hundert IFG-Anträge bearbeitet werden.

Insgesamt wird deutlich: Ihr Antrag ist nicht gerichtet auf den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG, sondern auf eine Informationssuche, Informationsauswertung und Informationsaufbereitung und damit auf eine Informationsbeschaffung.

Ich bitte Sie, Ihren Antrag unter Berücksichtigung dieser Ausführungen zu überprüfen und ggf. zu konkretisieren. Betrachten Sie diese Mitteilung aber bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und wird dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen.

Bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

